



Rundschreiben 18/2021

Magdeburg, 31. August 2021

## Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten in Kraft getreten

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitratrichtlinie wurde Deutschland von der Europäischen Kommission dazu aufgefordert, ein Wirkungsmonitoring zu den Maßnahmen der Düngeverordnung umzusetzen. Das Monitoring soll unter anderem erfassen, ob und wie die Maßnahmen der Düngeverordnung auf das Grundwasser wirken.

In das Monitoring sollen unter anderem die Emissionsdaten aus der landwirtschaftlichen Düngung einfließen, um die Nitratbelastungen im Grundwasser nachvollziehen zu können und dem „Verursacherprinzip“ näher zu kommen.

In Sachsen-Anhalt ist dazu am 20. August 2021 die Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO) in Kraft getreten.

Demnach müssen folgende Daten aus dem Jahr 2020 bis zum **31. Oktober 2021** an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt übermittelt werden:

- Alle Betriebe, welche in Sachsen-Anhalt Flächen bewirtschaften, haben folgende **gesamtbetriebliche Aufzeichnungen** einzureichen:
  - Den jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatz für N und P (gem. Anlage 5 DüV)
  - Das zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs verwendete tatsächliche durchschnittliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen
- Darüber hinaus haben Betriebe, welche in Sachsen-Anhalt mindestens eine Fläche im nitratbelasteten Gebiet bewirtschaften, zusätzlich folgende Daten für **alle Schläge** zu übermitteln:
  - Die Aufzeichnungen zur Stickstoffdüngedarfermittlung aller Schläge, außerdem die zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren
  - den ermittelten Phosphor- Bodengehalt mit Angabe der Methode
  - Alle nach DüV aufzeichnungspflichtigen Düngungsmaßnahmen des Betriebes (z.B. eindeutige Bezeichnung des Schlages, Größe des Schlages, Art und Menge des aufgetragenen Stoffes, die aufgetragene Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch- mineralischen Düngemitteln neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff) einschließlich der Weidehaltung und der N-Bindung durch Leguminosen

Ab dem 01.01.2022 gelten für alle Betriebe, welche Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften, die **gesamten Mitteilungspflichten** (auch diejenigen, welche 2021 nur für die nitratbelasteten Gebiete einzureichen sind) und werden jeweils bis zum **30.04. des Folgejahres** zu übermitteln sein.

Der 31.10.2021 ist in diesem Jahr eine Ausnahme und gilt nur für die zu übermittelnden Daten aus 2020.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MDI  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

Die Daten sind an die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt ausschließlich in **elektronischer Form** zu übermitteln.

- Die landeseigenen Programme BESyD und DüProNP2021 (Version 6.6; Stand: Februar 2021) erzeugen die notwendigen Dateien zur Erfüllung der Mitteilungspflichten programmtechnisch bereits nach inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der LLG automatisch.
- Weiterhin hat die LLG für Programme von Drittanbietern (z.B. Ackerschlagkarteien) eine Exportschnittstellen-Beschreibung für deren Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung liegt im Ermessen des Anbieters. Erkundigen Sie sich bei diesem gegebenenfalls, ob die Mitteilungspflichten bereits umgesetzt werden.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zur Übermittlung der Daten die von der LLG vorgegebenen Excel-Tabellen zu nutzen.  
Die LLG-Excel- Tabellen können Sie unter folgendem Link nutzen: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung/informationen-zu-duengerechtlchen-mitteilungspflichten/>, gehen Sie dazu unter der Überschrift „Mitteilungspflichten“ auf die „LLG Excel-Vorlage“ und wählen Sie entweder die Tabellenvorlage für Betriebe mit Flächen ohne rote Gebiete oder für Betriebe mit Flächen in roten Gebieten.

Die LLG hat außerdem weiterführende und sehr detaillierte Hinweise zur Umsetzung der Mitteilungsverordnung erarbeitet. Das Hinweisblatt können Sie unter folgendem Link nachlesen:

[https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04\\_themen/pfl\\_ernaehr\\_duengung/13-Gebiete/08\\_2021\\_Hinweise\\_MitteilungsVO.pdf](https://llg.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LLFG/Dokumente/04_themen/pfl_ernaehr_duengung/13-Gebiete/08_2021_Hinweise_MitteilungsVO.pdf)

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Nadine Börns  
Referentin